



# **Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule**

## **Fachklassen**

**Maßschuhmacher/  
Maßschuhmacherin**

Jahrgangsstufen 10 bis 12

**Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule**

**Fachklassen  
Maßschuhmacher/  
Maßschuhmacherin**

**Unterrichtsfächer:   Schuhtechnik  
                              Schafftbau  
                              Beratung**

Jahrgangsstufen 10 bis 12

Die Lehrplanrichtlinien wurden mit Verfügung vom 26.11.2018 (AZ VI.3-BS 9414 Sch/8/-1) für verbindlich erklärt und gelten beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2018/2019.

Herausgeber:

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), Schellingstr. 155, 80797 München,  
Telefon 089 2170-2211, Telefax 089 2170-2215

Internet: [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

### EINFÜHRUNG

	<b>SEITE</b>
1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule	2
2 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen	3
3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien	3
4 Ordnungsmittel und Stundentafeln	4
5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder	5
6 Berufsbezogene Vorbemerkungen	7

### LEHRPLANRICHTLINIEN

#### Jahrgangsstufe 10

<b>Schuhtechnik</b>	9
<b>Schaftbau</b>	11
<b>Beratung</b>	12

#### Jahrgangsstufe 11

<b>Schuhtechnik</b>	13
<b>Schaftbau</b>	15
<b>Beratung</b>	17

#### Jahrgangsstufe 12

<b>Schuhtechnik</b>	18
<b>Schaftbau</b>	20
<b>Beratung</b>	21

### ANHANG

Mitglieder der Lehrplankommission	22
Verordnung über die Berufsausbildung	

# EINFÜHRUNG

## 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemein bildende Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender berufsbezogener und berufsübergreifender Handlungskompetenz zu fördern. Damit werden die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt.

Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

## 2 Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen

Die Umsetzung kompetenz- und lernfeldorientierter Lehrpläne hat zum Ziel, die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Unter Handlungskompetenz wird hier die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten, verstanden.

Ziel eines auf Handlungskompetenz ausgerichteten Unterrichts ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Bereitschaft und Befähigung entwickeln, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens, Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen (Fachkompetenz).

Des Weiteren sind stets die Entwicklung ihrer Persönlichkeit sowie die Entfaltung ihrer individuellen Begabungen und Lebenspläne im Fokus des Unterrichts. Dabei werden Wertvorstellungen wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein vermittelt und entsprechende Eigenschaften entwickelt (Selbstkompetenz).

Die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendung und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen, müssen ebenfalls im Unterricht gefördert und unterstützt werden (Sozialkompetenz).

Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz als maßgebende Zielsetzung beruflicher Bildung bedingt auch, die mittelbaren Auswirkungen der weiter voranschreitenden Digitalisierung im Unterricht zu berücksichtigen. Dabei sind die Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien als Querschnittskompetenzen zu betrachten, die an Berufsschulen als integraler Bestandteil einer umfassenden Handlungskompetenz erworben werden.

## 3 Verbindlichkeit der Lehrplanrichtlinien

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft die Lehrkraft ihre Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Die Reihenfolge der Lernfelder der Lehrplanrichtlinien innerhalb einer Jahrgangsstufe ist nicht verbindlich, sie ergibt sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Unterrichtsplanung. Die Zeitrichtwerte der Lernfelder sind als Orientierungshilfe gedacht.

## 4 Ordnungsmittel und Stundentafeln

### Ordnungsmittel

Den Lehrplanrichtlinien<sup>1</sup> liegen der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.02.2018 – und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschuhmacher/Maßschuhmacherin vom 17.05.2018 (BGBl. I S. 622) zugrunde.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

### Stundentafeln

Den Lehrplanrichtlinien liegen die folgenden Stundentafeln zugrunde:

Ausbildungsberuf	Maßschuhmacher/ Maßschuhmacherin		
	Blockunterricht		
Unterrichtsform	12 Blockwochen	11 Blockwochen	11 Blockwochen
Jahrgangsstufe	10	11	12
Fach			
<b>Allgemeinbildender Unterricht</b>			
Religionslehre	3	3	3
Deutsch	3	3	3
Politik und Gesellschaft	3	3	3
Sport	2	2	2
<b>Fachlicher Unterricht</b>			
Schuhtechnik	16	8	15
Schaftbau	7	15	8
Beratung	5	5	5
<b>Summe</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>39</b>

<sup>1</sup> Lehrplanrichtlinien unterscheiden sich von herkömmlichen Lehrplänen darin, dass die Lernfelder aus den KMK-Rahmenlehrplänen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

Ggf. wird die Stundentafel durch Wahlunterricht gemäß BSO in der jeweiligen Fassung ergänzt.



## 5 Übersicht über die Fächer und Lernfelder<sup>2</sup>

### Jahrgangsstufe 10

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden
<b>Schuhtechnik</b>		<b>196</b>
2	Schuhe reparieren und aushändigen	112
3	Schuhzurichtungen anbringen	84
<b>Schaftbau</b>		<b>84</b>
4	Grundmodelle entwerfen	84
<b>Beratung</b>		<b>56</b>
1	Beruf und Betrieb präsentieren	56

### Jahrgangsstufe 11

Fächer und Lernfelder Nr.		Zeitrichtwerte in Stunden
<b>Schuhtechnik</b>		<b>84</b>
5	Einbauelemente und Bodenteile herstellen	84
<b>Schaftbau</b>		<b>168</b>
6	Schaftmodelle entwickeln	84
7	Schaftteile herstellen	84
<b>Beratung</b>		<b>56</b>
8	Kunden beraten	56

<sup>2</sup> Die Ziffern der ersten Spalte verweisen auf die Nummerierung der Lernfelder gem. KMK-Rahmenlehrplan.

**Jahrgangsstufe 12**

<b>Fächer und Lernfelder Nr.</b>		<b>Zeitrichtwerte in Stunden</b>
<b>Schuhtechnik</b>		<b>168</b>
10	<b>Maßschuhe herstellen</b>	112
11	<b>Maßschuhe finishen und aushändigen</b>	56
<b>Schaftbau</b>		<b>84</b>
9	<b>Schäfte montieren und fertigstellen</b>	84
<b>Beratung</b>		<b>56</b>
12	<b>Waren und Dienstleistungen verkaufen</b>	56

## 6 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Die Lernfelder orientieren sich an den Arbeits- und Produktionsprozessen in der betrieblichen Realität, insbesondere in den beruflichen Handlungsfeldern Schuhtechnik, Schaffbau und Beratung.

Die Ableitung von Inhalten zur Konkretisierung der einzelnen Kompetenzen liegt im Ermessen der Lehrkraft bzw. des Lehrerteams und orientiert sich an den jeweils gewählten exemplarischen Lern- und Handlungssituationen. Regionale Aspekte sowie aktuelle Entwicklungen und Einsatzschwerpunkte des Berufs sollten dabei angemessenen Berücksichtigung finden.

Das Üben und Vertiefen von mathematischen, zeichnerischen und naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen und -fertigkeiten müssen während der gesamten Ausbildung in ausreichendem Maße sichergestellt sein. SI-Einheiten, gesetzliches Regelwerk, Normen bzw. technische Vorschriften sind durchgehend anzuwenden.

Auf sachgerechte Dokumentation sowie eine mediale Aufbereitung und Präsentation der Arbeits- und Lernergebnisse durch die Schülerinnen und Schüler auch unter Zuhilfenahme zeitgemäßer Informations- und Kommunikationstechnologien ist besonders zu achten. In diesem Zusammenhang sollte das Unterrichtsfach Deutsch an geeigneter Stelle einbezogen werden.

Maßschuhmacherinnen und Maßschuhmacher stellen handwerklich gefertigte Maßschuhe her und berücksichtigen dabei Kundenwünsche. Das Serviceangebot umfasst neben dem Schaff- und Bodenbau auch Arbeiten am Konfektionsschuh. Sie sind in handwerklichen Schäfte-machereien und Maßschuhwerkstätten, in industriellen Schuhbetrieben und in Theatern beschäftigt.

Die Lernfelder der Lehrplanrichtlinie beziehen sich auf Arbeits- und Geschäftsprozesse des Entwickelns, Gestaltens und Herstellens von Schäften und Maßschuhen, der Kundenberatung, des Verkaufens von Waren und Dienstleistungen sowie des Reparierens und Zurichtens von Konfektionsschuhen.

Die Lernfelder sind im Hinblick auf den technologischen und gesellschaftlichen Wandel offen formuliert. Ihre methodisch-didaktische Zielsetzung führt zu beruflicher Handlungskompetenz und trägt der ökonomischen, ökologischen, rechtlichen und mathematischen Mehrdimensionalität Rechnung. Die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes, sicherheitstechnische, qualitätssichernde und hygienische Aspekte finden in den Lernfeldern ebenso ihren Niederschlag wie die Vermittlung fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenzen.

Die unterrichtliche Praxis trägt dem technologischen Fortschritt Rechnung und unterstützt berufsbezogene Anwendungen durch den Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien. Dies steht nicht im Gegensatz zur traditionellen und gestalterischen Verantwortung des Berufsstandes, das Kulturerbe zu erhalten und histori-

sche Handwerkstechniken zu vermitteln. Durch den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen leistet das Schuhmacherhandwerk einen fortlaufenden und zukunftsorientierten Beitrag zur Entwicklung von ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren. Bei der Umsetzung der Lernfelder stellt auch Nachhaltigkeit einen integrativen Bestandteil dar.

Die Ziele der Lernfelder 1 bis 6 sind mit den geforderten Qualifikationen der Ausbildungsordnung für die Zwischenprüfung abgestimmt. Eine gemeinsame Beschulung ist mit dem Ausbildungsberuf zum Schuhfertiger und zur Schuhfertigerin möglich. Im ersten Ausbildungsjahr kann die Beschulung mit dem Ausbildungsberuf Orthopädie-schuhmacher und Orthopädie-schuhmacherin erfolgen. Durch einen differenzierten Unterricht kann sowohl den inhaltlichen Unterschieden in den einzelnen Lernfeldern als auch der fachlich unterschiedlichen Ausbildungssituation in den Betrieben Rechnung getragen werden.

Die Schule entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben eigenständig über die inhaltliche Ausgestaltung der Lernsituationen unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Besonderheiten. Die einzelnen Schulen erhalten somit mehr Gestaltungsaufgaben und eine erweiterte didaktische Verantwortung.

## LEHRPLANRICHTLINIEN

### SCHUHTECHNIK JAHRGANGSSTUFE 10

**Lernfeld****112 Std.****Schuhe reparieren und aushändigen****Zielformulierung**

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Reparaturen an Maß- und Konfektionsschuhen auszuführen und an den Kunden zu übergeben.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Reparaturauftrag und machen sich mit der Anatomie und Physiologie von Fuß und Unterschenkel (Biomechanik, Schrittabwicklung, Lotaufbau), der Bedeutung des Stütz- und Bewegungsapparates sowie dessen Wechselwirkung mit dem Schuhwerk vertraut. Sie setzen sich mit den Auswirkungen von Fußfehlstellungen und Gangbildabweichungen auf die Abnutzungserscheinungen am Schuh auseinander.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Schuhtypen (Halbschuh, Stiefel, Sandale) und Reparaturmöglichkeiten einzelner Schuhteile. Darüber hinaus machen sie sich über die Anforderungen an ein Kundengespräch kundig.

Sie planen die Reparatur nach Kundenanforderung und wählen Werk- und Hilfsstoffe (Leder, Kunststoffe, Gummi, Klebstoffe) sowie Werkzeuge und Maschinen aus. Dabei verwenden sie unterschiedliche Befestigungsarten (Kleben, Nähen, Nieten, Nageln).

Die Schülerinnen und Schüler führen die Schuhreparatur durch und beachten die berufsspezifischen Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie händigen die reparierten Schuhe an den Kunden aus und erläutern das Preis-Leistungsverhältnis in Bezug auf Qualität und Nachhaltigkeit der verwendeten Werkstoffe.

Sie bewerten die Qualität ihres Arbeitsergebnisses unter Berücksichtigung der Wiederherstellung von Funktionstüchtigkeit und Ästhetik. Die Schülerinnen und Schüler diskutieren die negativen Auswirkungen einer fehlerhaften Reparatur und entwickeln Vorschläge zu deren Vermeidung

**SCHUHTECHNIK**  
**JAHRGANGSSTUFE 10****Lernfeld****84 Std.****Schuhzurichtungen anbringen****Zielformulierung****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, fußgerechte Zurichtungen an Konfektionsschuhen anzubringen**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag und setzen sich mit wirksamen Zurichtungen an Konfektionsschuhen (Abrollhilfe, Verkürzungsausgleich) auseinander. Dabei beachten sie deren Einfluss auf Statik und Dynamik (Kräfte, Hebelgesetz).

Sie verschaffen sich einen Überblick über Veränderungen und Beschwerden der unteren Extremitäten (Beinlängendifferenzen, kleine Fußübel) und verschiedene Mess- und Abdruckverfahren (Trittschaum, Umfangsmaße). Sie fertigen Trittschababdrücke an, analysieren und dokumentieren diese.

Die Schülerinnen und Schüler planen den Arbeitsablauf einer Schuhveränderung unter funktionellen und ästhetischen Gesichtspunkten. Zu diesem Zweck ermitteln sie die korrekte Positionierung von Einbauelementen (Pelotte, Längsgewölbestütze, Entlastungspolster) und der Scheitellinie von Abrollhilfen. Sie ermitteln den Bedarf der benötigten Werk- und Hilfsstoffe (Aufbaumaterialien, Klebstoffe) unter Berücksichtigung der Eigenschaften, eines ressourcensparenden Materialeinsatzes und deren Bearbeitungsmöglichkeiten.

Sie prüfen die Eignung des Kundenschuhs, bringen die Zurichtung an und modifizieren Schuhböden und Schäfte. Dabei beachten sie die Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes ein. Die Schülerinnen und Schüler händigen die Schuhzurichtung aus und beurteilen die Wirkungsweise am Kunden.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren und bewerten das Ergebnis im Hinblick auf Funktion und Verarbeitung. Sie diskutieren die Ursachen von Qualitätsmängeln im Team und wägen Möglichkeiten zu deren Vermeidung ab. Dabei gehen sie konstruktiv mit Rückmeldungen um und argumentieren angemessen

**SCHAFTBAU  
JAHRGANGSSTUFE 10****Lernfeld****84 Std.****Grundmodelle entwerfen****Zielformulierung****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Grundmodelle für den Schaft- und Bodenbau zu entwerfen**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag und machen sich mit der Einteilung verschiedener Fußformen (Damen, Herren, Kinder) und deren anatomischen Proportionen (goldener Schnitt, Fußtypen) vertraut. Sie unterscheiden Längen- und Weitenmaßsysteme (Mondopoint, französisch Stich, english size) und ordnen sie verschiedenen Schuhgrößen zu.

Sie recherchieren die historische Entwicklung und Bedeutung von Schuhen und Leisten (Leistenteile, Leistentypen) und vergleichen sie mit aktuellen Kundenwünschen (Trends, Absatzformen, Verwendungszweck).

Die Schülerinnen und Schüler gestalten und skizzieren Modellentwürfe nach historischen Vorlagen und Kundenwünschen. Dazu wählen sie Arbeitsmittel (Modellwinkel, Fersenbogen, Kurvenlineal, Modellpapier, Modellfolie) aus.

Sie zeichnen verschiedene Grundmodelle (Leisten, Vorderkappe, Hinterkappe, Absatz). Sie wenden das Winkelsystem unter Beachtung der Regeln des technischen Zeichnens (Linienarten, Bemaßung) an.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten die Grundmodelle nach Kundenwunsch und Maßhaltigkeit, machen Änderungsvorschläge und nehmen Korrekturen vor

**BERATUNG**  
**JAHRGANGSSTUFE 10****Lernfeld****56 Std.****Beruf und Betrieb präsentieren****Zielformulierung**

**Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, das Berufsbild, den Aufbau sowie die Abläufe im Betrieb und die beruflichen Tätigkeiten zu präsentieren**

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die historische Entwicklung des Schuhmacherhandwerks und machen sich mit ihrem Berufsbild (Ausbildungsordnung, berufsständische Partner und Institutionen), den Weiterbildungsmöglichkeiten und beruflichen Perspektiven vertraut.

Sie verschaffen sich einen Überblick über grundlegende Arbeits- und Geschäftsprozesse in ihrem Betrieb (Reparatur, Gestaltung, Herstellung, Beratung, Verkauf). Dabei berücksichtigen die Schülerinnen und Schüler die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes (Betriebsanweisungen, persönliche Schutzausrüstung) und des Umweltschutzes (Energie- und Materialverwendung, Entsorgung). Sie sind sich der Verantwortung gegenüber sich selbst und anderen bewusst.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Präsentationen zum Aufbau und den Abläufen im Betrieb, sowie den Produkten und Serviceleistungen. Dabei berücksichtigen sie Kriterien zur Erstellung und Durchführung von Präsentationen und beachten die Vorschriften des Datenschutzes und Urheberrechts.

Sie präsentieren die Ergebnisse im Team und bewerten ihre Präsentationen kriterienorientiert.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren gesellschaftliche und ökologische Anforderungen (multikulturelle Besonderheiten, Nachhaltigkeit) an ihren Beruf und leiten daraus eigene Wertvorstellungen ab.



**SCHUHTECHNIK  
JAHRGANGSSTUFE 11****Lernfeld****84 Std.****Einbauelemente und Bodenteile herstellen****Zielformulierung**

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Einbauelemente und Bodenteile auftragsbezogen und mit verschiedenen Bearbeitungsverfahren herzustellen.**

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit dem Werkstattauftrag vertraut und verschaffen sich einen Überblick über schuhtechnische Einbauelemente und Bodenteile (Überstemme, Brand- und Einlegesohlen, Rahmen) sowie deren Funktion.

Sie informieren sich über Werkstoffe (thermoplastische und duroplastische Versteifungsmaterialien) und deren Eignung für den Einsatz als Einbauelement und Bodenteil. Dabei untersuchen sie insbesondere die Herkunft, Herstellung (Wasserwerkstatt, Gerbung, Zurichtung) und die Eigenschaften von Leder (Zugrichtung, Qualität, Zuschnitt).

Die Schülerinnen und Schüler planen anhand des Kundenauftrages sowie unter Beachtung der individuellen Passform (Knöchel- und Zehenposition) die Herstellung von Einbauelementen und Bodenteilen. Dazu wählen sie Werkstoffe und Arbeitstechniken (Schneiden, Schärfen, Schleifen, Glasen, Rangieren) aus und setzen Werkzeuge (Schärfmesser, Brandsohlenhobel) sowie Maschinen (Schleifmaschine, Presse) ein. Sie richten den Arbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten ein.

Die Schülerinnen und Schüler stellen mithilfe des Leistens Modelle (Kappen-, Überstamm- und Brandsohlenmodell) her und verwenden diese für die Herstellung der Einbauelemente und Bodenteile. Sie fertigen Arbeitsunterlagen (Flächenberechnungen, Materialbedarf, Ablaufpläne) an und beachten die Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz.

Sie übernehmen Verantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz für sich und andere und vergegenwärtigen sich der Auswirkungen bei Nichtbeachtung von Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (Wärmeofen, Heißluftfön, Infrarotgeräte, persönliche Schutzausrüstung). In diesem Zusammenhang warten sie Geräte und Maschinen.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die Passform der hergestellten Teile am Leisten und beurteilen deren Verarbeitung und Funktionalität. Sie sind sich der phy-

siologischen Auswirkungen fehlerhafter Einbauelemente auf den Kunden bewusst.

Sie reflektieren ihr eigenes Handeln (Umweltschutz, Nachhaltigkeit) und übertragen die gewonnenen Einsichten auf ihre zukünftigen Arbeitsprozesse

**SCHAFTBAU**  
**JAHRGANGSSTUFE 11****Lernfeld****84 Std.****Schaftmodelle entwickeln****Zielformulierung****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Schaftmodelle nach Kundenauftrag zu entwickeln und herzustellen**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag hinsichtlich der funktionellen Umsetzbarkeit unterschiedlicher Schaftmodelle. Sie berücksichtigen Verwendungszweck, anatomische Besonderheiten und ästhetische Gesichtspunkte (Farbgestaltung, Farbutilität, Formgestaltung, modische Entwicklung).

Sie informieren sich über unterschiedliche Konstruktionsarten von Schäften (Leistenkopie, Modellwinkelsystem) und deren Anwendung. Dazu vergleichen sie die Konstruktionsarten in Bezug auf Passform und Wirtschaftlichkeit.

Die Schülerinnen und Schüler planen das Schaftmodell unter Beachtung der konstruktiven Besonderheiten (Schaftöffnung, Verschlusstechnik) und der funktionellen Eigenschaften sowie des Leistens (Stiefel, Halbschuh). Sie modellieren auf der Basis eines Grundmodells die Schaftschnittart (Derbyschnitt, Blattschnitt) und sind sich ihrer Kreativität bewusst.

Die Schülerinnen und Schüler stellen Schablonen und Schnittmuster von Ober- und Futterteilen her und kennzeichnen Zugaben (Untertritt, Buggen, Nahtverlauf). Sie wählen Werkzeuge und Hilfsmittel aus.

Sie prüfen das entwickelte Schaftmodell sowie die einzelnen Schafteile am Leisten und bewerten das Arbeitsergebnis anhand von Funktion und Passform im Team. Die Schülerinnen und Schüler implementieren die Reflexion in ihr berufliches Handeln.

**SCHAFTBAU**  
**JAHRGANGSSTUFE 11****Lernfeld****84 Std.****Schafteile herstellen****Zielformulierung****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Schafteile aus dem Grundmodell herzustellen und für die Montage vorzubereiten**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag hinsichtlich der Qualitätsanforderungen (Zuschnittregeln, DIN-Normen, Materialfehler) an die Werkstoffe (Ober- und Futterleder, Textilien) zur Schaft- und Futterherstellung.

Sie informieren sich über Arbeits- und Sozialstandards, ökologische (Tier- und Artenschutz, Fair Trade, Umweltbelastung, Nachhaltigkeit) und gesundheitliche Aspekte (schadstoff-geprüfte Produkte, Allergien) zur Herstellung der Werkstoffe.

Sie wählen die Werkstoffe zur Schaft- und Futterherstellung nach den Qualitätskriterien sowie funktionellen und ästhetischen Gesichtspunkten aus. Dabei berücksichtigen sie den Zusammenhang zwischen hochwertiger Werkstoffqualität und Preisbildung.

Die Schülerinnen und Schüler planen den Zuschnitt der Schafteile und berücksichtigen den Verwendungszweck des Schuhs. Sie holen verschiedene Angebote ein und berechnen den Materialbedarf (Flächenberechnung, Verschnitt, Kosten). Darüber hinaus wählen sie Maschinen (Stanz- und Schärfmaschinen) und Werkzeuge aus (Stanzmesser, Zuschneidmesser).

Sie schneiden die Werkstoffe nach vorgefertigten Modellen zu und bereiten die Schafteile für die Montage vor (Schärfen, Buggen, Verstärkungs- und Nahtbänder setzen, Kennzeichnung von Einzelteilen, Nahtverläufen und Ziernähten, Färben von Schaftkanten, Kaschieren). Dabei beachten sie Qualitätsanforderungen und Arbeitssicherheitsvorschriften.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die Arbeitsergebnisse (Vollzähligkeit, Seitengleichheit, Maßhaltigkeit zum Modell, Kennzeichnung) und dokumentieren die Schaftherstellung (Werkstattbogen, materialbezogene Stückliste).

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren die Arbeitsergebnisse hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen Werkstoffen und Vorrichtarbeiten im Team und beschreiben die Auswirkungen auf nachfolgende Arbeitsgänge (Nähen, Zwicken) sowie die Produktqualität (Aussehen, Funktion, Haltbarkeit)

**BERATUNG**  
**JAHRGANGSSTUFE 11****Lernfeld****56 Std.****Kunden beraten****Zielformulierung**

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, eine kundenorientierte Beratung durchzuführen.**

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit verschiedenen Gesprächssituationen (Verkaufsgespräch, Reklamation) und Kommunikationstechniken (verbal, nonverbal, offene und geschlossene Fragen) vertraut und informieren sich über multikulturelle und soziale Besonderheiten. Sie begegnen den Kunden mit Empathie, auch in einer fremden Sprache.

Sie analysieren den rechtlichen Hintergrund von Reklamationen (Gewährleistung, Garantie) und entwickeln kundenorientierte Lösungsansätze.

Die Schülerinnen und Schüler planen eine Kundenberatung, thematisieren kleine Fußübel (Schwielen, Hühneraugen, Überballen), verschiedene Schuhtypen (Maßschuhe, Maßschuhe in Modulbauweise, Konfektionsschuhe) und die funktions- sowie sachgerechte Handhabung (Gebrauch, Pflege) von Schuhen. Sie berücksichtigen das Preis-Leistungsverhältnis und vermitteln Aspekte der Nachhaltigkeit (Langlebigkeit, Reparaturmöglichkeit, Werkstoff- und Verarbeitungsqualität) der Produkte.

Sie führen Kundengespräche anlassbezogen und berücksichtigen dabei insbesondere Methoden der Deeskalation. Sie unterscheiden nach Kundentypen und Vertragsstörung (Mängelrüge, Lieferverzug), entwickeln situationsangemessene Lösungen (Schadenersatz, Gewährleistung), diskutieren diese mit der Betriebsleitung und schlagen sie den Kunden vor.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren das eigene Auftreten sowie die Gesprächsergebnisse (Gesprächsführung, Lösungsoptionen, Kundenzufriedenheit, Abwehren ungerechtfertigter Ansprüche). Sie wenden die bereits erworbenen Feedbackregeln an und gewinnen zunehmend Sicherheit in der kundenorientierten Gesprächsführung.

**SCHUTECHNIK  
JAHRGANGSSTUFE 12****Lernfeld****112 Std.****Maßschuhe herstellen****Zielformulierung****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Maßschuhe kundenspezifisch in verschiedenen Macharten herzustellen**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag hinsichtlich der Eigenschaften sowie dem Verwendungszweck von Schuhen verschiedener Macharten (Kleben, Nähen, Nageln) und der dazu benötigten Werkzeuge, Maschinen und Hilfsstoffe (Pechfaden, Holznägel, Täckse).

Sie informieren sich über den Zusammenhang zwischen der ausgewählten Machart, dem Leisten (Kammleisten, Beinleisten), der Anatomie und Maße des Kundenfußes sowie der Schaft- und Bodenteile.

Die Schülerinnen und Schüler planen den Arbeitsablauf zur Herstellung der Maßschuhe unter Berücksichtigung der Kundendaten und stellen die Machart zeichnerisch dar. Sie stellen Beurteilungskriterien für die Verarbeitung (Lotaufbau, Position der Einbau- und Bodenbauelemente, Ausführung der Fügetechniken, Schaftpositionierung) und Nachhaltigkeit (alternative und recycelbare Werkstoffe) der Maßschuhe auf.

Sie übertragen die Kundenmaße auf den ausgewählten Leisten, kontrollieren die Passform durch Anfertigung eines Probeschuhs und nehmen Korrekturen vor.

Die Schülerinnen und Schüler stellen Maßschuhe her und verwenden dabei Einbauelemente (Gelenkstücke, Ausballung), Bodenteile (Rahmen, Laufsohlen) und Schäfte (Überholen, Zwickeln). Sie führen den Schuhhausputz (Schleifen, Fräsen, Bürsten, Brennen, Färben, Polieren) durch. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die Bestimmungen zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

Sie prüfen Funktion (Stand, Lotstellung) und Qualität (Verarbeitung, Passform) der Maßschuhe.

Sie reflektieren die Herstellung der Maßschuhe auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit und entwickeln Vorschläge für die Optimierung des Vorgehens. Die Schülerinnen und Schüler und diskutieren ihre Standpunkte im Team.

**SCHUHTECHNIK  
JAHRGANGSSTUFE 12****Lernfeld****56 Std.****Maßschuhe finishen und aushändigen****Zielformulierung****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Maßschuhe material- und modellgerecht zu finishen und den Kunden auszuhändigen**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag hinsichtlich der verschiedenen Abschlussarbeiten (Ausleisten, kosmetische Korrekturen, Schnürung) am Maßschuh. Dabei berücksichtigen sie material- und modellabhängige Besonderheiten.

Die Schülerinnen und Schüler planen das Finishen und wählen dazu Werkzeuge (Brennwerkzeuge, Glättschienen, Stoßraspel) und Hilfsstoffe (Reparaturpasten, Cremes, Appreturen, Imprägnierungen) aus.

Sie finishen Maßschuhe unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes. Sie kontrollieren das Arbeitsergebnis (Paarigkeit, unterschiedliche Fersenhöhen, Nahtverläufe, Zwickfalten, Narbenplatzer), beseitigen Qualitätsmängel und dokumentieren die qualitätssichernden Maßnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler führen die Anprobe (Passform, Funktion) mit dem Kunden durch und händigen die Maßschuhe aus. Sie erläutern Herstellung sowie Finish und beraten in Bezug auf Gebrauch und Pflege.

Sie bewerten die Aushändigung und gehen konstruktiv mit Feedback um. Die Schülerinnen und Schüler reflektieren das Kundengespräch und diskutieren Alternativen.

**SCHAFTBAU**  
**JAHRGANGSSTUFE 12****Lernfeld****84 Std.****Schäfte montieren und fertigstellen****Zielformulierung****Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Arbeits- und Montagetechniken einzusetzen, um Schäfte fertigzustellen**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag im Hinblick auf Bauformen (Säulen-, Arm- oder Flachbettnähmaschine) und Einsatzgebiete der Maschinen, Nadeln (Aufbau, Funktion) und Hilfsstoffe (Nähgarne, Zwirne, Buggzement, Nahtband).

Sie verschaffen sich einen Überblick über das Zusammenwirken der stichbildenden Elemente (Nadel, Faden, Transporteinrichtung). Dabei unterscheiden sie Haltenähte (einfache Haltenaht, Bestechnaht, Riegelnaht, Spannaht), Ziernähte (Grob- und Feinziernaht) sowie Kantiernähte (geboggte Kante, gestürzte Kante, Paspel) und stellen Nahtarten und Stichtypen (Doppelsteppstich, Kettenstich) zeichnerisch dar.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Schaftmontage vor, wählen Hilfsstoffe und Werkzeuge (Bugghammer, Glättholz) aus und richten die Nähmaschine für Montagearbeiten ein (Stichlänge, Fadenspannung, Nähfußdruck).

Sie montieren die einzelnen Schaftteile getrennt nach Obermaterial und Futtermaterial, fügen diese zum Schaft zusammen und führen nötige Abschlussarbeiten am Schaft (Anbringen von Zierelementen und Verschlusstechniken, Nahtenden versäubern, Nähte klopfen, Futter beschneiden) durch. Dabei berücksichtigen sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz- und zur Unfallverhütung.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die Passform der Schäfte am Leisten und kontrollieren ihr Ergebnis am Grundmodell.

Sie präsentieren ihr Ergebnis und diskutieren die Folgen von Fehlern im Team. Dabei gehen sie konstruktiv mit Rückmeldungen um, argumentieren angemessen und entwickeln alternative Lösungen.



**BERATUNG**  
**JAHRGANGSSTUFE 12****Lernfeld****56 Std.****Waren und Dienstleistungen verkaufen****Zielformulierung**

**Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Waren und Dienstleistungen des Schuhmacherhandwerks zu präsentieren und adressatengerecht zu verkaufen.**

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag hinsichtlich des Sortiments (Maß- und Konfektionsschuhe, Schaftmodelle, Furnituren, Kleinwaren, Einlegesohlen, Pflege- und Hygieneprodukte) und der Serviceleistungen (Reparatur, Auffrischung, Umarbeitung, Längung und Weitung) im Betrieb. Zu diesem Zweck machen sie sich mit unterschiedlichen Kundentypen vertraut.

Sie informieren sich über die Grundlagen des Marketings (Produkt-, Sortiments-, Vertriebs- und Kommunikationspolitik) und Möglichkeiten einer anlassbezogenen Präsentation (Blickfang, Schaufenster, Messeauftritt, Website).

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Kriterien zur Beurteilung von Verkaufsgesprächen und Präsentationen (Gestaltungsmittel, Aufbau, Mittelpunkt). Sie kalkulieren Maßschuhe, Schäfte und Reparaturaufträge und erstellen ein Angebot.

Sie führen Verkaufsgespräche durch (Schäfte, konfektionierte Schuhe, Maßschuhe, berufsspezifische Waren und Dienstleistungen) und erläutern auf der Grundlage des Angebotes das Preis-Leistungsverhältnis. Darüber hinaus erstellen die Schülerinnen und Schüler anlassbezogene Präsentationen (Jahreszeit, Fußgesundheit) und beachten dabei Marketingvorschriften.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten Verkaufsgespräche und Präsentationen anhand der aufgestellten Kriterien.

Sie reflektieren ihre Rolle als Dienstleister und implementieren Serviceorientierung und Kundenzufriedenheit als wichtige Wettbewerbsfaktoren in ihr berufliches Handeln.

## **ANHANG**

### **Mitglieder der Lehrplankommission:**

Thomas Goll	Städtische Berufsschule für Orthopädietechnik, München
Maximilian Rohrer	Städtische Berufsschule für Orthopädietechnik, München
Markus Schütz	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungs- forschung (ISB), München
<b>Berater:</b>	
Leo Emge	Landesinnungsverband des Schuhmacher- handwerks Bayern, Aschaffenburg
Stephan Steinberger	Stellvertretender Prüfungsvorsitzender der Schuhmacherinnung, München

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Maßschuhmacher und zur Maßschuhmacherin  
(Maßschuhmacherausbildungsverordnung – MaßschuhmAusbV)\***

**Vom 17. Mai 2018**

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und  
Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

Abschnitt 2

Gesellenprüfung

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 6 Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkte

Unterabschnitt 2

Teil 1 der Gesellenprüfung

- § 7 Inhalt von Teil 1
- § 8 Prüfungsbereiche von Teil 1

- § 9 Prüfungsbereich Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen
- § 10 Prüfungsbereich Schuhreparatur

Unterabschnitt 3

Teil 2 der Gesellenprüfung  
in der Fachrichtung Maßschuhe

- § 11 Inhalt von Teil 2
- § 12 Prüfungsbereiche von Teil 2
- § 13 Prüfungsbereich Herstellen von Maßschuhen
- § 14 Prüfungsbereich Schuhtechnik
- § 15 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

Unterabschnitt 4

Teil 2 der Gesellenprüfung  
in der Fachrichtung Schaffbau

- § 17 Inhalt von Teil 2
- § 18 Prüfungsbereiche von Teil 2
- § 19 Prüfungsbereich Herstellen von Schäften
- § 20 Prüfungsbereich Schuhtechnik
- § 21 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 22 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

Abschnitt 3

Weitere Berufsausbildung

- § 23 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 24 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Maßschuhmacher und zur Maßschuhmacherin

\* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Abschnitt 1  
Gegenstand, Dauer und  
Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

**Staatliche  
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf des Maßschuhmachers und der Maßschuhmacherin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 25 „Schuhmacher“ der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

**Dauer der Berufsausbildung**

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Gegenstand der  
Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

**Struktur der  
Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild**

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung
  - a) Maßschuhe oder
  - b) Schafftbau und
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Zusatzeinrichtungen,
2. Entwerfen von Grundmodellen,
3. Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen,

4. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen,
5. Beurteilen und Anwenden von Fertigungstechniken,
6. Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane,
7. Ausführen von Reparatur- und Änderungsarbeiten und
8. Durchführen von kundenorientierten Maßnahmen.

(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Maßschuhe sind:

1. Gestalten und Ausarbeiten von Maßschuhmodellen,
2. Vorbereiten von Einbauelementen und von Bodenteilen,
3. Zusammenfügen von Schuhböden und Schäften zu Maßschuhen und
4. Anfertigen von fußgerechten Schuhzurichtungen und Fußbettungen für Konfektionsschuhe.

(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Schafftbau sind:

1. Gestalten und Ausarbeiten von Schafftmodellen,
2. Herstellen von Schablonen und Schnittmustern sowie Zuschneiden von Schaffteilen,
3. Vorrichten von Schaffteilen und
4. Montieren von Schaffteilen.

(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. betriebliche und technische Kommunikation,
7. Verkaufen von Dienstleistungen und Waren,
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und
9. Nachhaltigkeit.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Abschnitt 2  
Gesellenprüfung

**Unterabschnitt 1**  
**Allgemeines**

§ 6

**Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkte**

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(2) Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

(3) Teil 1 soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung.

**Unterabschnitt 2**  
**Teil 1 der Gesellenprüfung**

§ 7

**Inhalt von Teil 1**

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 8

**Prüfungsbereiche von Teil 1**

Teil 1 der Gesellenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen sowie
2. Schuhreparatur.

§ 9

**Prüfungsbereich**

**Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen**

(1) Im Prüfungsbereich Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge zu erfassen, Arbeitsschritte festzulegen und Arbeitsmittel auszuwählen,
2. Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen hinsichtlich Funktion und Einsatz auszuwählen und einzusetzen,
3. Werk- und Hilfsstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck auszuwählen und einzusetzen,
4. Skizzen und technische Zeichnungen zu erstellen und anzuwenden,
5. Befestigungsarten sowie Naht- und Sticharten auszuwählen,
6. Werk- und Hilfsstoffe vorzubereiten, zuzuschneiden und zu bearbeiten,

7. Näharbeiten am Schaft auszuführen,
8. Sohlen und Absätze anzubringen und zu bearbeiten,
9. Reparatur- und Änderungsarbeiten am Boden und am Schaft auszuführen und
10. Qualität von Reparatur- und Änderungsarbeiten zu prüfen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren.

(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. Ausführen und Dokumentieren einer Reparatur am Boden eines Konfektions- oder Maßschuhpaares und
  2. Ausführen und Dokumentieren einer Reparatur oder Änderung am Schaft eines Konfektions- oder Maßschuhpaares.
- (3) Der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben durchführen.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt fünf Stunden.

§ 10

**Prüfungsbereich Schuhreparatur**

(1) Im Prüfungsbereich Schuhreparatur soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Skizzen und technische Zeichnungen zu erstellen,
2. Werk- und Hilfsstoffe zu unterscheiden und einzusetzen,
3. Werkzeuge, Maschinen sowie Zusatzeinrichtungen auszuwählen und einzusetzen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten,
4. Befestigungsarten und Fertigungstechniken zu unterscheiden,
5. anatomische, physiologische und pathologische Aspekte der Stütz- und Bewegungsorgane bei der Schuhreparatur zu berücksichtigen,
6. Materialbedarf und Zeitaufwand zu ermitteln,
7. Reparatur- und Änderungsarbeiten zu beurteilen und durchzuführen und
8. Ziele und Aufgaben qualitätssichernder Maßnahmen zu unterscheiden.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

**Unterabschnitt 3**

**Teil 2 der Gesellenprüfung**  
**in der Fachrichtung Maßschuhe**

§ 11

**Inhalt von Teil 2**

(1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung Maßschuhe auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

## § 12

### Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Maßschuhe findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Herstellen von Maßschuhen,
2. Schuhtechnik sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

## § 13

### Prüfungsbereich Herstellen von Maßschuhen

(1) Im Prüfungsbereich Herstellen von Maßschuhen besteht die Prüfung aus zwei Teilen.

(2) Im ersten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen und die Planung zu dokumentieren,
2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,
3. Modellentwürfe nach modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten auszuarbeiten,
4. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu überprüfen,
5. Einbauelemente zu rangieren und Schuhbodenteile zu bearbeiten,
6. Schuhböden und Schäfte zu montieren,
7. Maßschuhe zu finishen und auf Qualität zu prüfen und
8. fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

(3) Für den Nachweis hat der Prüfling ein Paar Maßschuhe zu planen und anzufertigen. Hierbei sind vorgefertigte Schäfte, ein Maßleisten sowie verschiedene Materialien zu verwenden und eine Bodenbefestigungsart anzuwenden. Die Materialien und die Bodenbefestigungsart wählt der Prüfling aus.

(4) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Vor Prüfungsbeginn hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine technische Zeichnung des Prüfungsstücks und eine Arbeitsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Anfertigung des Prüfungsstücks wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch über das Prüfungsstück geführt.

(5) Die Prüfungszeit für die Anfertigung des Prüfungsstücks und für die Dokumentation beträgt 18 Stunden. Innerhalb dieser Zeit entfallen auf das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

(6) Im zweiten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen,
2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten und
3. fußgerechte Schuhzurichtungen anzufertigen und an Konfektionsschuhe anzubringen sowie Stützelemente anzufertigen und einzuarbeiten.

(7) Für den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 6 hat der Prüfungsausschuss eine der folgenden Tätigkeiten auszuwählen:

1. Anfertigen einer fußgerechten Schuhzurichtung an einem Paar Konfektionsschuhe oder
2. Einarbeiten von Stützelementen an einem Paar Konfektionsschuhe.

(8) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 6 eine Arbeitsaufgabe durchführen. Die Prüfungszeit dafür beträgt vier Stunden.

(9) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für den ersten Teil mit 75 Prozent,
2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 25 Prozent.

## § 14

### Prüfungsbereich Schuhtechnik

(1) Im Prüfungsbereich Schuhtechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. den Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen nach technischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten zu planen und festzulegen,
2. Beinlängendifferenzen und Fehlbildungen an Füßen festzustellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung vorzuschlagen,
3. Kunden und Kundinnen über Rentabilität, Nachhaltigkeitsaspekte und Ausführungen bei der Reparatur und Schuhherstellung zu beraten,
4. produkt- und leistungsbezogene Berechnungen durchzuführen,
5. Schuhtypen zu unterscheiden und Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile zu zeichnen,
6. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu prüfen,
7. Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck auszuarbeiten,
8. Bodenbefestigungsarten festzulegen und auszuführen,
9. Schuhböden und Schäfte zu bearbeiten und zu montieren,
10. Maßschuhe und Schäfte material- und modellgerecht zu finishen und qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen,

11. fußgerechte Schuhzurichtungen und Fußbettungen anzufertigen und anzubringen und
12. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzmaßnahmen einzuhalten.
  - (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

#### § 15

##### **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde**

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
  - (2) Die Aufgaben, die dem Prüfling gestellt werden, müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### § 16

##### **Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung**

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Maßschuhe wie folgt zu gewichten:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Reparieren von Maß- und Konfektionsschuhen | mit 15 Prozent,      |
| 2. Schuhreparatur                             | mit 10 Prozent,      |
| 3. Herstellen von Maßschuhen                  | mit 45 Prozent,      |
| 4. Schuhtechnik                               | mit 20 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde               | mit 10 Prozent.      |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Schuhtechnik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## **Unterabschnitt 4 Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Schaffbau**

#### § 17

##### **Inhalt von Teil 2**

(1) Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Schaffbau erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

#### § 18

##### **Prüfungsbereiche von Teil 2**

Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Schaffbau findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Herstellen von Schäften,
2. Schuhtechnik sowie
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

#### § 19

##### **Prüfungsbereich Herstellen von Schäften**

(1) Im Prüfungsbereich Herstellen von Schäften besteht die Prüfung aus zwei Teilen.

(2) Im ersten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen und die Planung zu dokumentieren,
2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten,
3. Modellentwürfe nach modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten auszuarbeiten,
4. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu überprüfen,
5. Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter herzustellen, aufzulegen und Schaffteile auszuschneiden,
6. Schaffteile vorzurichten und Schaffflächen zu gestalten,
7. Schaft- und Futterteile zusammenzufügen sowie funktionale und schmückende Elemente anzufertigen und anzubringen,
8. Abschlussarbeiten auszuführen und Qualität der Schäfte zu prüfen und
9. fachliche Zusammenhänge aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

(3) Für den Nachweis hat der Prüfling ein Paar Schäfte unter Verwendung der dazugehörigen Maßleisten und von Materialien zu planen und anzufertigen. Die Materialien wählt der Prüfling aus.

(4) Der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Vor Prüfungsbeginn hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Modellentwurf des Prüfungsstücks und eine Arbeitsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Anfertigung des Prüfungsstücks wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch über das Prüfungsstück geführt.

(5) Die Prüfungszeit für die Anfertigung des Prüfungsstücks und für die Dokumentation beträgt 10 Stunden. Innerhalb dieser Zeit entfallen auf das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

(6) Im zweiten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, ökologischer und zeitlicher Vorgaben zu planen,
2. Qualitätsvorgaben einzuhalten, Kundenanforderungen zu beachten, Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten, Umweltschutz und Aspekte der Nachhaltigkeit zu beachten und
3. Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter herzustellen, aufzulegen und Schafteile auszuschneiden sowie
4. Schafteile vorzurichten und Schaftflächen zu gestalten.

(7) Für den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 6 hat der Prüfling mindestens zwei Schafteile unter Anwendung von unterschiedlichen Techniken herzustellen.

(8) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen nach Absatz 6 eine Arbeitsaufgabe durchführen. Die Prüfungszeit dafür beträgt vier Stunden.

(9) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für den ersten Teil mit 70 Prozent,
2. die Bewertung für den zweiten Teil mit 30 Prozent.

#### § 20

##### **Prüfungsbereich Schuhtechnik**

(1) Im Prüfungsbereich Schuhtechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. den Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen nach technischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten zu planen und festzulegen,
2. Beinlängendifferenzen und Fehlbildungen an Füßen festzustellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung vorzuschlagen,
3. Kunden und Kundinnen über Rentabilität, Nachhaltigkeitsaspekte und Ausführungen bei der Reparatur und Schuhherstellung zu beraten,
4. produkt- und leistungsbezogene Berechnungen durchzuführen,

5. Schuhtypen zu unterscheiden und Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile zu zeichnen,
  6. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu prüfen,
  7. Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck auszuarbeiten,
  8. Bodenbefestigungsarten festzulegen und auszuführen,
  9. Schuhböden und Schäfte zu bearbeiten und zu montieren,
  10. Maßschuhe und Schäfte material- und modellgerecht zu finishen und qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen,
  11. fußgerechte Schuhzurichtungen und Fußbettungen anzufertigen und anzubringen und
  12. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzmaßnahmen einzuhalten.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

#### § 21

##### **Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde**

(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Aufgaben, die dem Prüfling gestellt werden, müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### § 22

##### **Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung**

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Schaftebau wie folgt zu gewichten:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Reparieren von Konfektions- und Maßschuhen | mit 15 Prozent,      |
| 2. Schuhreparatur                             | mit 10 Prozent,      |
| 3. Herstellen von Schäften                    | mit 45 Prozent,      |
| 4. Schuhtechnik                               | mit 20 Prozent sowie |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde               | mit 10 Prozent.      |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.



(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Schuhtechnik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### Abschnitt 3

#### Weitere Berufsausbildung

##### § 23

#### **Anrechnung von Ausbildungszeiten**

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung nach § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lederverarbeitung vom 14. Februar 2011 (BGBl. I S. 255) ist auf die in den ersten 24 Monaten der Berufsausbildung nach dieser Verordnung in der Fachrichtung

Schaftbau zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

### Abschnitt 4

#### Schlussvorschriften

##### § 24

#### **Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

##### § 25

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhmacher/zur Schuhmacherin vom 11. März 2004 (BGBl. I S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2018

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
In Vertretung  
Nussbaum

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Maßschuhmacher und zur Maßschuhmacherin

**Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Zusatzeinrichtungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen hinsichtlich Funktion und Einsatz auswählen</li> <li>b) Hand- und Messwerkzeuge einsetzen</li> <li>c) Maschinen einrichten, Zusatzeinrichtungen anbringen, Funktionen prüfen, Maschinen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen bedienen</li> <li>d) Hand- und Messwerkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen pflegen und warten</li> <li>e) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen</li> </ul>	8	
2	Entwerfen von Grundmodellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten und Aufbau von Schuhtypen unterscheiden</li> <li>b) Längen- und Weitenmaße unterscheiden</li> <li>c) Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile unterscheiden und zeichnen</li> <li>d) Entwürfe, insbesondere nach historischen, modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten, gestalten und ausarbeiten</li> <li>e) Entwürfe nach Verwendungszweck und Kundenanforderungen optimieren</li> </ul>		4
3	Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lederarten unterscheiden, Leder nach Gerbverfahren und Verwendungszweck auswählen und beurteilen</li> <li>b) Klebstoffe und Zusatzkomponenten nach Arten, Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungszwecken zuordnen, Gefahrenpotential erkennen und bei der Verarbeitung berücksichtigen</li> <li>c) weitere Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere textile Flächengebilde, Gummi und Kunststoffe, nach ihren Eigenschaften und nach Verwendungszweck unterscheiden und nach Qualität beurteilen</li> <li>d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör auf Schäden und Fehler prüfen, sortieren und lagern</li> <li>e) Werk- und Hilfsstoffe umweltgerecht trennen und entsorgen</li> </ul>	8	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Auswirkungen von Veredlungs- und Zurichtungsprozessen, insbesondere auf Optik und Haltbarkeit, beurteilen</li> <li>g) Werk- und Hilfsstoffe nach technischen und gesundheitlichen Anforderungen, nach Umweltaspekten, nach Wirtschaftlichkeit und nach Verwendungszwecken bewerten und einsetzen</li> </ul>		2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
4	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Skizzen und technische Zeichnungen erstellen und anwenden</li> <li>b) Messpunkte an Fuß und Bein festlegen, Trittspuren abnehmen und Maße aufzeichnen, Hygienemaßnahmen treffen</li> <li>c) Schnittmuster und Schablonen anfertigen</li> <li>d) Schuhmodelle auswählen und Ergebnisse dokumentieren</li> <li>e) Arbeitsanweisungen, Sicherheitsbestimmungen, Merkblätter und Richtlinien anwenden, Vorschriften zur Hygiene einhalten</li> </ul>	6	
5	Beurteilen und Anwenden von Fertigungstechniken (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werk- und Hilfsstoffe sowie Befestigungsarten auftragsbezogen auswählen und prüfen</li> <li>b) Werk- und Hilfsstoffe nach technischen, gestalterischen und ökonomischen Gesichtspunkten vorbereiten, auslegen und zuschneiden</li> <li>c) Zuschnitteile kennzeichnen, auf Qualität und Paarigkeit prüfen, Fehler erkennen und beurteilen</li> <li>d) Werk- und Hilfsstoffe bearbeiten, insbesondere formen, schleifen, buggen, schärfen, fräsen und ausputzen</li> <li>e) Naht- und Sticharten sowie Nadelarten und Nähgarne nach Verwendungszweck auswählen</li> <li>f) Näharbeiten am Obermaterial ausführen</li> <li>g) Sohlen und Absätze anbringen und bearbeiten</li> </ul>	14	
6	Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie der Stütz- und Bewegungsorgane (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Funktion von Stütz- und Bewegungsorganen, insbesondere von Füßen, Beinen und Becken, beurteilen</li> <li>b) Bedeutung von Muskulatur, Blutgefäßen und Nervensystem für den Bewegungsablauf berücksichtigen</li> <li>c) biomechanische Vorgänge unter Beachtung von Lotstellungen beurteilen, insbesondere in der Schrittabwicklung</li> </ul>	7	
		d) funktionelle Beeinträchtigungen infolge von Beinlängendifferenzen und infolge von Fehlbildungen an Füßen beurteilen und bei Arbeiten am Schuh berücksichtigen		2
7	Ausführen von Reparatur- und Änderungsarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reparatur- und Änderungsaufträge annehmen und dokumentieren</li> <li>b) Durchführbarkeit von Reparaturen und Änderungen beurteilen, Reparaturvorschläge den Kunden und Kundinnen unterbreiten</li> <li>c) Bodenreparatur- und Bodenänderungsarbeiten, insbesondere an Sohlen und Absätzen, durchführen</li> <li>d) Obermaterialien längen und weiten</li> <li>e) Schaftreparatur- und Schaftänderungsarbeiten durchführen, insbesondere Nähte und Futter ausbessern, Decksohlen und Riester einbringen, Verschlüsse austauschen</li> <li>f) Maß- und Konfektionsschuhe finishen</li> </ul>	20	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
8	Durchführen von kundenorientierten Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Regeln für kundenorientiertes Verhalten anwenden, insbesondere auf Kundenzufriedenheit achten b) Kunden und Kundinnen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, der betrieblichen Möglichkeiten und der Rentabilität beraten c) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten d) Auffälligkeiten an Füßen feststellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung und zur Hygiene vorschlagen e) Schuhe und Schäfte aushändigen und auf Gebrauchs- und Pflegemaßnahmen hinweisen	2	4

**Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Maßschuhe**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Gestalten und Ausarbeiten von Maßschuhmodellen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Schuhtypen, Leistenformen und -sortimente sowie Absatz- und Spitzensprengungen unterscheiden, Leistenmaßsysteme anwenden b) Fußmaße auf Leisten übertragen c) Leistenkopien anfertigen und Grundmodelle herstellen d) Leistenkopien und Grundmodelle auf Maßhaltigkeit kontrollieren, Modellfehler feststellen, dokumentieren und Fehler beheben e) Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck ausarbeiten und optimieren		9
2	Vorbereiten von Einbauelementen und von Bodenteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Kappenmodelle erstellen und zuschneiden b) Einbauelemente rangieren, insbesondere Brandsohlen, Kappen und Rahmen c) Schuhbodenteile bearbeiten, insbesondere durch Schleifen und Schärfen d) thermoplastische Werkstoffe und Faserverbundwerkstoffe formen und bearbeiten		9
3	Zusammenfügen von Schuhböden und Schäften zu Maßschuhen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Schäfte unter Berücksichtigung der Schuhart zwicken, insbesondere Vorder- und Hinterkappen einbringen b) Bodenbefestigungsarten ausführen, insbesondere durch Nähen und Einkleben c) Gelenkstücke und Ausballungen einbringen d) Langsohlen aufbringen und bearbeiten e) Absätze aufbauen und montieren, insbesondere Anschläge unter Berücksichtigung der Absatzstellung bearbeiten f) Schuhböden ausputzen, Schuhe polieren, ausleisten und material- und modellgerecht finishen		24

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
4	Anfertigen von fußgerechten Schuhzurichtungen und Fußbettungen für Konfektionsschuhe (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konfektionsschuhe nach Arbeitsauftrag auswählen und umarbeiten</li> <li>b) konfektionierte Einbau- und Einlegeteile anpassen, insbesondere Entlastungspolster und Stützelemente</li> <li>c) fußgerechte Schuhzurichtungen anfertigen und an Konfektionsschuhen anbringen, insbesondere Abrollhilfen und Verkürzungsausgleiche</li> <li>d) Fußbettungen anfertigen und einarbeiten</li> </ul>		10

**Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Schaffbau**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Gestalten und Ausarbeiten von Schaffmodellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schuhtypen unterscheiden, Schaffmodelle bestimmen, zeichnen und die Ausführungen dokumentieren</li> <li>b) Leisten ermitteln, ausmessen und Messpunkte anzeichnen</li> <li>c) Leistenkopien anfertigen und Grundmodelle erstellen</li> <li>d) Leistenkopien und Grundmodelle auf Maßhaltigkeit kontrollieren, Modellfehler feststellen, dokumentieren und Fehler beheben</li> <li>e) Modellentwürfe für Schäfte unter Berücksichtigung von aktuellen Trends, Verwendungszweck, Flächengestaltung, Ästhetik und anatomischen Besonderheiten ausarbeiten und optimieren</li> </ul>		8
2	Herstellen von Schablonen und Schnittmustern sowie Zuschneiden von Schaffteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schablonen und Schnittmuster von Obermaterial und Futter detaillieren und beschriften</li> <li>b) Schablonen und Schnittmuster, insbesondere unter Beachtung der rationellen Einteilung, der Lederqualität und des Musterverlaufs, auflegen und Montagepunkte kennzeichnen</li> <li>c) Schaffteile zuschneiden, kontrollieren und kennzeichnen</li> <li>d) Schaffteile für die Montage zusammenstellen, Materialreste sortieren und umweltgerecht entsorgen</li> </ul>		10
3	Vorrichten von Schaffteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schaffflächen gestalten, insbesondere mit Ziernähten, durch Punzieren und Perforieren; Applikationen aufbringen</li> <li>b) Schaffverstärkungen kleben und kaschieren</li> <li>c) Schaffteile für die Montage schärfen und buggen</li> </ul>		8
4	Montieren von Schaffteilen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schaff- und Futterteile zusammenfügen</li> <li>b) Hand- und Maschinennähte unter ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten herstellen, Grifftechniken anwenden</li> <li>c) Nahtbilder, insbesondere Zier- und Haltenähte, anfertigen</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) funktionelle Elemente anfertigen und anbringen, insbesondere Reißverschlüsse, Klettverschlüsse, Schnallen und Ösen e) schmückende Elemente anfertigen und anbringen, insbesondere Schleifen, Quasten und Knöpfe f) Futter beschneiden, Nähte versäubern und Schaftkanten einfärben g) Endkontrolle durchführen, insbesondere Passform prüfen, Schäfte reinigen		26

**Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Durchführbarkeit prüfen</li> <li>b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Fertigungsunterlagen festlegen und dokumentieren, Liefertermine beachten</li> <li>c) Werk- und Hilfsstoffe kennzeichnen und bereitstellen sowie den einzelnen Arbeitsschritten zuordnen</li> <li>d) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten</li> <li>e) Materialbedarf ermitteln, Zeitaufwand abschätzen</li> <li>f) Aufgaben im Team planen und durchführen</li> </ul>	5	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, optimieren, festlegen und dokumentieren</li> <li>h) Kalkulationen nach vorgegebenen Daten durchführen</li> </ul>		2
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten</li> <li>b) auftragsbezogene Daten erfassen, auswerten und dokumentieren</li> <li>c) gesetzliche und betriebliche Regelungen des Datenschutzes und der Datensicherheit anwenden</li> <li>d) Gespräche situations- und adressatengerecht führen, insbesondere kulturelle Identitäten und Verhaltensweisen berücksichtigen</li> </ul>	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Sachverhalte darstellen und fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden</li> <li>f) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten</li> </ul>		2
7	Verkaufen von Dienstleistungen und Waren (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen, trend- und produktspezifische Informationen beschaffen und auswerten</li> <li>b) Unternehmen nach außen darstellen</li> <li>c) bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Werbemaßnahmen mitwirken</li> <li>d) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen und Produkte des Betriebes unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit informieren</li> <li>e) Zusammenhang von Fußgesundheit und Lebensqualität gegenüber Kunden und Kundinnen herausstellen</li> <li>f) Dienstleistungen, Waren und Produkte verkaufen</li> <li>g) Angebote erstellen und unterbreiten, Geschäftsvorgänge durchführen und dokumentieren</li> <li>h) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbständigkeit aufzeigen</li> </ul>		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele, Aufgaben und Instrumente der qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden</li> <li>b) Zwischen- und Endkontrollen durchführen und dokumentieren</li> <li>c) Qualität prüfen, insbesondere auf Maßhaltigkeit, Funktionen und Verarbeitung</li> <li>d) fachbezogene Regelungen und gesetzliche Vorschriften einhalten</li> </ul>	4	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren</li> <li>f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen</li> <li>g) Zusammenhänge zwischen qualitätssichernden Maßnahmen, Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit berücksichtigen</li> </ul>		2
9	Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Einkauf und Herstellung Ursprung und Herkunft der Werk- und Hilfsstoffe im Hinblick auf Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards berücksichtigen</li> <li>b) bei der Herstellung von Maßschuhen auf die Langlebigkeit hinweisen und als Beitrag zur ressourcensparenden Produktion verdeutlichen</li> <li>c) durch die Reparatur von Maß- und Konfektionsschuhen die Wertigkeit optimieren, um die Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden</li> <li>d) alternative und recycelte Materialien, insbesondere Sohlen, Absätze und Ausballungsmaterialien, verarbeiten</li> </ul>		4